

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 3. Mai 2017

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen das Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. Februar 2017 (GBl. S. 77 f.)

sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 28/17

Stichwort:

Unsubstantiierte Verfassungsbeschwerde, in der sich der Beschwerdeführer - ein Abgeordneter des Landtags - auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen hat, um eine seiner Meinung nach gegebene Verletzung des aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Öffentlichkeitsgrundsatzes gegen ein Gesetz geltend zu machen, das die einem Abgeordneten nach § 6 Abs. 2 und 4 AbgG zu gewährenden Aufwandsentschädigung erhöht hat.